

Iediglich um Anwendung kantonalen Gesetzesrechtes handelt, der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht, wie dies denn auch der Rekurrent selbst grundsätzlich anerkennt; als eine willkürliche Gesetzesverletzung, gegen welche das Bundesgericht als Staatsgerichtshof einschreiten könnte, kann dieselbe jedenfalls nicht bezeichnet werden. Der Rekurs muß somit als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### 33. Urtheil vom 30. April 1886 in Sachen Riunione adriatica di securtà.

A. In der Streitigkeit zwischen der Riunione adriatica di securtà in Triest und dem bei derselben versicherten Arnold Fuchs in Bäch-Freienbach, Kantons Schwyz, welche bereits zu der Entscheidung des Bundesgerichtes vom 11. September 1885 (s. dieselbe Amtliche Sammlung XI, S. 297 und ff.) Veranlassung gegeben hat, stellte die Riunione adriatica di securtà beim Bezirksgericht Höfe am 18. Januar 1886 das Begehren, es sei gerichtlich zu erkennen, es seien für die Abschätzung des dem Beklagten durch den Hausbrand vom 25. April 1885 erwachsenen Schadens einzig und allein die Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und dem Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrages vom 6. Januar 1876 (Police Nr. 4131) maßgebend, unter Kostenfolge. U. Fuchs bestritt die Kompetenz des Bezirksgerichtes Höfe unter Berufung auf § 22 Abs. 2 der vom Kantonsrathe von Schwyz am 23. November 1869 erlassenen „Verordnung über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden,“ welcher lautet: „Streitigkeiten „zwischen dem Versicherer und dem Versicherten werden nach „Vorschrift des zwischen ihnen über die Versicherung abgeschlos-

„senen Vertrages (Police) und nach Inhalt gegenwärtiger Ver-  
„ordnung durch ein Schiedsgericht erledigt. Ist über letzteres  
„nichts Näheres festgesetzt, so finden die bezüglichen Bestim-  
„mungen der hiesigen Civilprozessordnung Anwendung.“ Die  
Riunione adriatica di securtà bestritt die verfassungsmäßige  
Gültigkeit dieser Verordnungsvorschrift. Das Bezirksgericht sprach  
aber durch Bescheid vom 16. Januar 1886 dem Beklagten die  
von ihm aufgeworfene Einrede zu, mit der Begründung, das  
Bezirksgericht sei nur befugt, kantonale Gesetze und Verord-  
nungen Nachachtung zu schaffen, nicht aber dieselben auf ihre  
verfassungsmäßige Grundlage hin zu prüfen und zu beurtheilen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Riunione adriatica di securtà den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellt sie den Antrag: Das Bundesgericht wolle erkennen: Der Bescheid des Bezirksgerichtes Höfe vom 16. Januar sei aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, sich vor Bezirksgericht Höfe einläßlich zu benehmen, alles unter Kostenfolge. Zur Begründung macht sie geltend:

1. Der schwyzerische Kantonsrath sei nicht befugt gewesen, im Verordnungswege (ohne Genehmigung durch das Volk) für Versicherungssachen ein besonderes Forum aufzustellen. Nach § 137 der Kantonsverfassung von 1848 sei für alle Civilstreitigkeiten das Bezirksgericht zuständig, vorbehalten vertragliche Vereinbarung. Nun handle es sich hier um eine Civilstreitigkeit; das Bezirksgericht Höfe, welches denn auch in der Police (§ 15) anerkannt werde, sei also der verfassungsmäßige Richter. Diesem Forum sei die Rekurrentin durch Richterspruch entzogen worden, was eine offenbare Verletzung des Grundsatzes, daß niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, involvire.

2. Der Beklagte U. Fuchs habe behauptet, die angefochtene Bestimmung der Versicherungsverordnung sei ein „organisches Gesetz,“ zu dessen Erlaß der Kantonsrath nach der Verfassung von 1848 kompetent gewesen sei. Das sei aber nicht richtig. Als „organische Gesetze“ können nur Organisationsgesetze wie die Geschäftsordnung für den Kantonsrath und dergleichen betrachtet werden.

3. Wenn man sich darauf berufen wolle, daß die Rekurrentin anlässlich ihrer Bewerbung um die Konzession für den Gewerbebetrieb im Kanton Schwyz erklärt habe, sie „unterziehe sich dem schwyzerischen Gerichtsstand, wie überhaupt allen gesetzlichen Bestimmungen über Versicherung von Gebäuden und Fahrhabe gegen Brandschaden,“ so dürfe nicht übersehen werden, daß die Rekurrentin sich nur gesetzlichen, nicht aber ungesetzlichen, verfassungswidrigen Bestimmungen unterworfen habe. Es müsse unterschieden werden zwischen denjenigen Bestimmungen der Versicherungsverordnung, welche Rechtsgültigkeit besitzen und denjenigen, die solche nicht besitzen, wie dies auch der Bundesrath bei Anlaß einer Beschwerde wegen einer schwyzerischen Schuldbetreibungsordnung gethan habe. Gesetzlich sei z. B. die Bestimmung, daß das Bezirksamt bei jedem Brandfalle einen Verbalprozeß aufzunehmen habe, ungesetzlich und verfassungswidrig dagegen die Einsetzung eines besondern Forums. Es möge richtig sein, daß die Regierung der Rekurrentin die Konzession nicht ertheilt hätte, wenn die Rekurrentin sich nicht den Bestimmungen der schwyzerischen Brandversicherungsverordnung vorbehaltlos unterworfen hätte. Allein unrichtig sei, daß die Rekurrentin die Bestimmungen der §§ 22 (und 17) der Verordnung als jus cogens anerkannt habe. Denn damit hätte sie die Grundlage ihrer Police verlassen. Diesen Bestimmungen komme im besten Falle blos dispositive Bedeutung zu.

C. Der Rekursbeklagte A. Fuchs trägt auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an. Er bemerkt im Wesentlichen: Die angefochtene Brandversicherungsverordnung sei ein „organisches“ Gesetz, welches der Kantonsrath gültig habe erlassen können; dafür spreche sowohl der Wortlaut der Kantonsverfassung von 1848 als die derselben in der Praxis stets gegebene Auslegung. Die Bestimmung des angefochtenen § 22 speziell sei civilprozessualer Natur und deren Erlaß falle aus diesem Grunde in die Kompetenz des Kantonsrathes. Eine Scheidung zwischen gültigen und ungültigen Gesetzesbestimmungen sei übrigens kaum statthaft; das Gesetz müsse im Ganzen gültig oder ungültig sein. Von besonderer Bedeutung sei aber, daß die Rekurrentin sich den Bestimmungen der Brandversicherungsver-

ordnung ausdrücklich unterworfen habe, da sie sonst die Konzession zum Geschäftstrieb nicht erhalten hätte. Die bezügliche Erklärung der Rekurrentin müsse sich auf die nunmehr angefochtene Brandversicherungsverordnung und zwar auf den ganzen Inhalt derselben beziehen, da andere gesetzliche Vorschriften über das Versicherungswesen im Kanton Schwyz zur Zeit der Abgabe der fraglichen Erklärung gar nicht bestanden haben. Wortlaut und Zweck der Verordnung zeigen, daß diese Bestimmungen zwingenden Rechtes seien. § 3 der Verordnung schreibe vor, daß bei Nachsuchung der Konzession jede Brandversicherungsanstalt schriftlich zu erklären habe, daß sie sich dem hiesigen Gerichtsstande und den hierseitigen gesetzlichen Bestimmungen unterziehe. Die Versicherungsgesellschaften haben also das in § 22 der Verordnung vorgesehene Schiedsgericht als den für Versicherungssachen gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsstand anerkennen müssen und die Rekurrentin habe dies auch gethan.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es kann nach dem Texte und der ganzen Haltung des § 22 der schwyzerischen Brandversicherungsverordnung vom 23. November 1869 gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe für Streitigkeiten zwischen Versicherten und Versicherer die schiedsgerichtliche Beurtheilung obligatorisch hat machen wollen. Die verfassungsmäßige Befugniß des Kantonsrathes, derartige Zwangsschiedsgerichte einzuführen, unterliegt nun allerdings gewichtigen Bedenken; denn die schwyzerische Kantonsverfassung vom 18. Februar 1848 (mit abänderndem Verfassungsgesetz vom 29. November 1854), unter deren Herrschaft die fragliche Verordnung erlassen wurde, regelt die Gerichtsorganisation und Zuständigkeit in detaillirter Weise und behält in § 13 ausdrücklich nur vertragliche Schiedsgerichte vor. Allein die Beschwerde muß nichts destoweniger als unbegründet abgewiesen werden. Wenn nämlich die Rekurrentin gemäß Art. 3 der Verordnung vom 23. November 1869 die Erklärung abgegeben hat, sie unterziehe sich dem schwyzerischen Gerichtsstande und den schwyzerischen gesetzlichen Bestimmungen über Brandversicherung, so kann dies nach der ganzen Sachlage gar nicht anders gedeutet werden als dahin, die Rekurrentin anerkenne

für Streitigkeiten mit ihren schwyzerischen Versicherten das in der Verordnung vom 23. November 1869 vorgesehene Schiedsgericht, als das im Sinne des § 15 ihres Policeformulars „kompetente Gericht des Ortes,“ wo die Police ausgestellt wurde. Hat sie nun, nachdem sie auf Grund dieser Erklärung zum Geschäftsbetriebe im Kanton Schwyz zugelassen worden war, Versicherungsverträge in diesem Kanton abgeschlossen, so waren danach die Versicherten berechtigt anzunehmen, daß die Gesellschaft als zuständiges Gericht das verordnungsmäßige Schiedsgericht anerkenne und es kann die Reurrentin dies nicht nachträglich wieder in Frage stellen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

34. Urtheil vom 30. April 1886 in Sachen Gerber.

A. Am 17. Dezember 1883 wirkte Fürsprecher Häring in Liestal Namens des E. Hausmann in Versailles, Besitzers des Gutes Ramstein bei Brehwyl (Baselland) gegen den ehemaligen Pächter dieses Gutes, Christian Gerber, Vater und dessen Söhne, beim Bezirksgerichtsschreiber von Waldenburg eine Konkursbetreibung für 5000 Fr. sammt Zins und Kosten aus. Zugestellt wurde die Betreibungsbewilligung laut Zeugniß des Bezirksgerichtsweibels von Waldenburg am 5. Januar 1884 und zwar dem Christian Gerber, Sohn, welcher sie mit der Bemerkung „Bestritten“ unterzeichnete. Fürsprecher Häring hatte damals bereits gerichtliche Klage auf Bezahlung der fraglichen 5000 Fr. und anderer Forderungen erhoben, wogegen Christian Gerber, Vater, sämtliche Forderungsansprüche bestritt und Gegenforderungen geltend machte. Durch Urtheil des Obergerichtes des

Kantons Basellandschaft vom 21. August 1885 wurde ausgesprochen, daß einzig der Vater Christian Gerber als Schuldner zu betrachten sei und es wurde dem Kläger ein Forderungsbetrag von insgesammt 4197 Fr. 85 Cts. zugesprochen, während die Gegenforderung des Beklagten auf 3000 Fr. festgestellt wurde. Dieses Urtheil wurde am 23. Oktober 1885 vom Bundesgerichte bestätigt. Schon vor der bundesgerichtlichen Entscheidung, am 28. September 1885, erließ der Bezirksgerichtsschreiber von Waldenburg auf Antrag des Fürsprechers Häring, Namens des E. Hausmann in Versailles, an Christian Gerber, Vater, die Anzeige, daß vom Gläubiger Hausmann, gestützt auf eine Konkursbetreibung vom 23. (?) Dezember 1883 für 1197 Fr. 85 Cts. „Urtheilsurkunde“ (Konkurserkennniß) begehrt worden sei und dem Schuldner eine Bestreitungsfrist von 8 Tagen, von der Mittheilung an gerechnet, zustehe; im Falle der Bestreitung werde der Schuldner auf 7. November 1885 vor Bezirksgerichtspräsidentenverhör Waldenburg vorgeladen. Die Oppositionsfrist lief laut Weibelsbescheinigung vom 10. Oktober 1885 an. Durch Erklärung datirt Seelibühl (Müschegg, Kantons Bern) 15. Weinmonat 1885 bestritt Christian Gerber, Vater, die Forderung von 1197 Fr. 85 Cts., weil er nichts schulde. Schon durch Eingabe vom 12. Oktober 1885 an das Gerichtsweibelamt Waldenburg hatte Fürsprecher N. Feigenwinter in Alesheim Namens des Christian Gerber, Vater, gegen die von Fürsprecher Häring verlangte und auf 7. November 1885 vorgeladene Urtheilsurkunde protestirt. Am 19. November 1885 richtete Christian Gerber, Sohn, von Seelibühl aus an den Gerichtspräsidenten von Waldenburg die Mittheilung: Christian Gerber, Vater, bestreite die Forderung von 1197 Fr. nicht mehr seit dem Urtheil des Bundesgerichtes vom 23. Oktober; er habe sie blos bestritten, weil der Gläubiger damals noch nichts zu fordern gehabt habe und mit der Betreibung nicht habe zufahren können, bevor das „Bundesgerichtsurtheil vollständig zu Ende gegangen“ sei. In Folge Verschiebung gelangte das Begehren des Fürsprechers Häring, Namens des E. Hausmann in Versailles, um Erlaß der Urtheilsurkunde erst am 28. November 1885 vor dem Präsidentenverhör von Waldenburg zur